

Anlage: Begründung zum Antrag auf Auflösung und Abwicklung des WBV Eglharting

1. Historische Entwicklung

Ab 1893 errichtete und betrieb die Gemeinde Zorneding eine Fernwasserleitung von Moosach nach Zorneding. Die damalige Gemeinde Eglharting errichtete und betrieb in Ilching eine Abzweigung von dieser Fernleitung, zwischen Ilching und Eglharting einen Hochbehälter und legte ein Leitungsnetz zur Wasserversorgung in den Ortsteilen Ilching, Riedering und Eglharting. Die Gemeinde Kirchseeon als Rechtsnachfolger der Gemeinde Eglharting übernahm diese Infrastruktur und versorgte die Ortsteile jahrzehntelang über dieses Leitungsnetz mit Wasser.

1951 bildete das Landratsamt den WBV Eglharting als Wasser- und Bodenverband nach der WVVO vom 3.9.1937. Das bis dahin im kommunalen Besitz befindliche Wasserleitungsnetz und die zugehörigen Anlagen und Grundstücke wurden von der Gemeinde Kirchseeon dem WBV Eglharting ohne Vergütung überlassen.

Der WBV Eglharting wuchs in den darauf folgenden Jahrzehnten durch umfangreiche Baugebietsausweisungen im Ortsteil Eglharting von wenigen Dutzend Gründungsmitgliedern auf derzeit ca. 2-3000 versorgte Einwohner; die geförderte Wassermenge beträgt derzeit etwa 130.000 Kubikmeter pro Jahr und damit etwa 1/3 derjenigen des gemeindlichen Wasserwerks.

2. Der WBV Eglharting ist kein rechtswirksam konstituierter Wasser- und Bodenverband; er ist zu hoheitlichem Handeln nicht ermächtigt:

2.1 Am 18. Mai 1946 gab es einen ersten Versuch zur Gründung eines „Wasserversorgungsverbands Eglharting-Riedering“ als Wassergenossenschaft nach dem Bayerischen Wassergesetz von 1907. Die dafür einschlägigen §§110ff. des Bayr. Wassergesetzes von 1907 waren jedoch bereits zum 1.1.1938 durch §191 WVVO außer Kraft gesetzt worden waren (vgl. ausführlich dazu Riederer et al., Das Wassergesetz für das Königreich Bayern, 1957, S. 929ff.), m.a.W. es fehlte die Rechtsgrundlage zur Gründung einer Wassergenossenschaft.

Auch wäre die Gründung schon aus formalen Gründen gescheitert, da keine amtliche Bekanntmachung der Gründungsversammlung erfolgt war; auch war das Landratsamt nicht beteiligt worden und es lag auch keine Genehmigung für das Vorhaben vor (siehe Archiv des Landratsamtes: Schreiben des Landratsamtes an das Landesamt für Wasserversorgung vom 1.6.1946).

Der „Wasserversorgungsverband Eglharting“ kann daher allenfalls als BGB-Gesellschaft, d.h. als ein Gebilde des Privatrechts (vgl. DÖV 1987, 58ff.) aufgefasst werden. Der „Wasserversorgungsverband Eglharting“ war weder befugt, hoheitlich zu handeln, noch als sog. Vorverband vorbereitende Handlungen bis zur Konstitution einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft vorzunehmen (z.B. die bestehende Wasserversorgungsinfrastruktur in Eglharting, die sich damals im Gemeindebesitz befand, zu übernehmen und sich als öffentlicher Wasserversorger für Eglharting/Riedering zu betätigen oder gar eigene Brunnen zu bohren).

Sofern dem „Wasserversorgungsverband Eglharting“ von den Gesellschaftern, der Gemeinde oder Dritten rechtmäßig Rechte oder Sachwerte übertragen wurden, so verblieben sie bei ihm, da der WBV Eglharting nicht Rechts- oder Funktionsnachfolger des „Wasserversorgungsverband Eglharting“ ist; falls der „Wasserversorgungsverband Eglharting“ zwischenzeitlich aufgelöst worden sein sollte, sind die Rechte und Sachwerte an den/die Gesellschafter bzw. deren Rechtsnachfolger übergegangen.

2.2 Die beabsichtigte Gründung des Wasser- und Bodenverbandes WBV Eglharting nebst Einladung der Interessenten zur gemeinschaftlichen Verhandlung gemäß §161 WVVO wurde im Amtsblatt des Landratsamtes Ebersberg vom 14.10.1950 bekanntgemacht. Im Amtsblatt vom 25.8.1951 wurde unter diversen allgemeinen Mitteilungen unter Nr. 137/II folgender Text abgedruckt: „*Wasserbeschaffungsverband Eglharting. Die Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Eglharting ist am 17. August 1951 mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern als obere Aufsichtsbehörde erlassen worden. In die Satzung kann beim Vorsteher, Herrn Martin Lang, Eglharting, oder beim Landratsamt Ebersberg, Zimmer Nr. 14, Einsicht genommen werden*“.

Ein Abdruck des vollständigen Satzungstextes erfolgte jedoch nicht.

„Da die Satzung Rechtsnormcharakter hat, erfordern rechtsstaatliche Grundsätze, daß jedermann eine jederzeitige Orientierung über den Inhalt dieser Rechtsnormen möglich ist. Die Satzungen aller Wasser- und Bodenverbände bedürfen daher zu ihrer Wirksamkeit der Veröffentlichungen im vollen Wortlaut im amtlichen Verkündungsblatt der Gründungs- bzw. Aufsichtsbehörde. Dies gilt ohne Rücksicht darauf, welche Bekanntmachungsvorschriften die Satzung selbst enthält. Die Bestimmung des §169 Abs. 2 Satz 2 WVVO gilt insoweit nicht mehr. Satz 3 ist entsprechend als zwingend anzusehen. Die Veröffentlichung kann [...] mit Rückwirkung auf den Tag des Erlasses der Satzung nachgeholt werden (BVerwGE 25, 151, [m.w.N.]). Das Erfordernis der Veröffentlichung der Satzung im vollen Wortlaut gilt auch für Verbände, deren Satzungen vor dem Ergehen der genannten Entscheidung des BVerwG erlassen wurden.“ (Bochalli, Wasser- und Bodenverbandrecht, 4. Aufl., 1966, S. 47)

Letztere Auffassung wird auch von Rapsch (Kommentar zur WVVO, 1989, S. 478) geteilt.

Da die Bekanntmachung wegen des unterbliebenen Abdrucks des vollständigen Satzungstextes keine konstitutive Wirkung entfalten konnte und eine Nachholung des Abdruck in den darauf folgenden Jahrzehnten nicht stattfand, blieb der WBV Eglharting im Status des „Vorverbands“ bzw. der „Vorkörperschaft“ stehen und war zu hoheitlichem Handeln nicht ermächtigt.

2.3 Im Amtsblatt des Landratsamtes Ebersberg vom 23.12.1988 wurde unter Nr. 74/88 bekanntgemacht: „Neuerlaß der Satzung für den Wasserbeschaffungsverband Eglharting, Gemeinde Kirchseeon, Landkreis Ebersberg. Gemäß §10 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (BayRS 753-4-1-1) erläßt das Landratsamt Ebersberg für den Wasserbeschaffungsverband Eglharting, Gemeinde Kirchseeon, die nachfolgende neugefaßte Satzung. Sie tritt am 1.1.1989 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.8.1951 außer Kraft. [...] Ebersberg, den 5.12.1988, Beham, Landrat“. Die neuerlassene Satzung ist im Anschluß daran vollständig abgedruckt.

Jedoch entfaltete die Veröffentlichung des vollständigen, neugefaßten Satzungstextes keine konstitutive Wirkung, d.h. der WBV Eglharting wurde dadurch keine öffentlich-rechtliche Körperschaft:

Unter welchen Voraussetzungen eine nachgeholte Bekanntmachung einer Satzung (zwecks Heilung eines vorausgegangenen Bekanntmachungsmangels) konstitutiv wirkt, hat der OVG Thüringen unmittelbar aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitet und dargelegt (OVG Thüringen, U. v. 30.8.2001, 4 KO 199/00; UA S. 35/36). Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt:

a) Es war von der Aufsichtsbehörde erkennbar nicht beabsichtigt, den offensichtlich als solchen nicht erkannten Bekanntmachungsmangel von 1951 durch eine Nachholung der Bekanntmachung der Gründungssatzung zu heilen. Denn bereits der Bekanntmachungstext weist darauf hin, dass es sich bei der abgedruckten Satzung um eine Neufassung der Satzung (und nicht um eine Gründungssatzung) handelt, die an die Stelle der alten Satzung vom 17.8.1951 treten soll. Auch heißt es in §43 Abs. 2 der im Anschluss daran abgedruckten Satzung: „Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.8.1951 außer Kraft“. Schon aufgrund dieser Sätze kann beim Normadressaten der Bekanntmachung „nicht der Rechtsschein einer veröffentlichten Gründungssatzung“ erzeugt werden, denn eine Gründungssatzung ist per definitionem die 1. (wirksame) Satzung eines Verbandes und vor ihr gibt es keine (wirksame) Satzung, die außer Kraft gesetzt werden könnte.

b) Während die Gründungssatzung ausschließlich von der Gründungsbehörde verfasst wird, setzt eine Änderung bzw. Neufassung der Satzung eines Wasser- und Bodenverbandes eine vorhergehende Beschlussfassung des willensbildenden oder beschließenden Organs der bereits gebildeten öffentlich-rechtlichen Körperschaft voraus (§10 WVVO); der Vorstand hat diesen Beschluss gegenüber der Aufsichtsbehörde zu vertreten. Die Aufsichtsbehörde hat zu prüfen, ob diese beschlossene Änderung mit der WVVO vereinbar ist. Wenn dies der Fall ist, hat sie in der Regel die Satzungsänderung vorzunehmen. Will die Aufsichtsbehörde ohne Antrag des Vorstands die Satzung ändern, so muss sie zumindest vorher den Vorstand anhören (Linckelmann/Kaiser, Wasserverbandsverordnung, 1967; Komm. zu §10 WVVO).

Damit liegt der Fall hier wie im Streitgegenständlichen Verfahren des OVG Thüringen (a.a.O.): eine Satzung, die durch Mitwirkung desjenigen Verbandes, der durch die Gründungssatzung erst konstituiert werden soll, entstanden ist, kann nicht den Rechtsschein einer Gründungssatzung erwecken. Vielmehr wird bei einem verständigen Adressaten der Eindruck der Neufassung einer bereits früher rechtswirksam erlassenen und nachgehend geänderten Verbandssatzung erweckt (was ja offensichtlich auch der Zweck der Bekanntmachung war, da die Aufsichtsbehörde den Bekanntmachungsmangel von 1951 bis dato nicht erkannt hatte).

c) Zweck der Bekanntmachung der Gründungssatzung ist auch, dass der verständige Normadressat nicht nur erfährt, dass und welcher Hoheitsträger als juristische Person des öffentlichen Rechts entstanden ist, sondern dass er verlässliche Kenntnis davon erhält, ab welchem Zeitpunkt dieser im Rechtsverkehr aufzutreten berechtigt ist (OVG Thüringen, a.a.O., UA S. 27).

Zwar wird in der Bekanntmachung als Inkrafttretensdatum der Satzung der 1.1.1989 genannt; da aber die Aufsichtsbehörde die Bekanntmachung der Gründungssatzung jederzeit mit Rückwirkung auf den Tag des Erlasses der Satzung nachholen kann (BVerwGE 25, 151), wäre bei erfolgreicher Heilung des Bekanntmachungsmangels von 1951 – schon aus Gründen der Rechtssicherheit - der WBV Eglharting rückwirkend zum 17.8.1951 als öffentlich-rechtliche Körperschaft konstituiert worden. Dieser Umstand der rückwirkenden Konstituierung erschließt sich aus dem Bekanntmachungstext nicht. Bereits eine Unsicherheit über den Entstehenszeitpunkt der Körperschaft verhindert aber nach Auffassung des OVG Thüringen (a.a.O. S. 27) die konstitutive Wirkung einer Bekanntmachung, so dass es auf die anderen o.g. entgegenstehenden Gründe gar nicht mehr ankäme.

2.4 Auch die Bekanntmachung der Satzungsänderung von 1999 entfaltet keine konstitutive Wirkung, da sie unter den gleichen Mängeln wie die Bekanntmachung von 1988 leidet.

Unabhängig davon ist eine heilende Wirkung einer nachträglichen Bekanntmachung einer Gründungssatzung ab dem Inkrafttreten des BayAGWVG am 1.9.1994 ausgeschlossen, da nach Art. 1 Abs. 1 BayAGWVG keine Wasser- und Bodenverbände mit der Aufgabe der „Beschaffung und Bereitstellung von Wasser“ (§2 Nr. 11 WVG 1991) neu entstehen dürfen (der WBV Eglharting ist als öffentlich-rechtliche Körperschaft bisher nicht entstanden).

3. Die Verteilung von Trinkwasser an eine große Zahl von Endabnehmern ist keine gesetzlich zulässige Aufgabe für einen Wasser- und Bodenverband in Bayern:

3.1 Die Aufgabe eines Wasser- und Bodenverbands ist in der Verbandssatzung anzugeben (§6 Abs. 2 WVG 1991):

§3 der Verbandssatzung 1999 des WBV Eglharting lautet: „*Der Verband hat die Aufgabe, für die Mitglieder Trink- und Brauchwasser sowie Löschwasser zu beschaffen. Die Einzelheiten regelt die Wasserabgabesatzung*“.

§1 Abs 1 der Wasserabgabesatzung 1999 lautet: „*Der Wasserbeschaffungsverband betreibt eine Wasserversorgungsanlage als öffentliche Einrichtung für das Gebiet Eglharting – Riedering – Ilching im Markt Kirchseeon*“.

§4 der Verbandssatzung 1999 beschreibt das Unternehmen und den Plan: „*§4 Abs. 1 Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die zur Wassergewinnung, Förderung, Aufbereitung, Speicherung, Beileitung und Verteilung notwendigen Anlagen, wie Brunnen, Quellfassungen, Pumpwerke, Aufbereitungsanlagen, Hochbehälter, Zu- und Verteilungsanleitungen zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben. §4 Abs. 2 Das Unternehmen ergibt sich aus dem Verbandsplan. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.*“

Der im Amtsblatt des Landratsamts abgedruckte Plan zeigt das damalige Versorgungsgebiet des WBV Eglharting mit den Brunnen und dem Hochbehälter sowie dem umfangreichen, weitverzweigten Wasserleitungsnetz in nahezu allen Straßen in Eglharting nebst Angabe der Rohrquerschnitte und Werkstoffe. Die Grenzen des Plangebiets sind zeichnerisch dargestellt.

3.2 Die für einen Wasser- und Bodenverband zulässigen Aufgaben sind in §2 WVG 1991 abschließend aufgelistet; nach §2 Nr. 11 WVG 1991 ist die „Beschaffung und Bereitstellung von Wasser“ eine zulässige Aufgabe für einen Wasser- und Bodenverband.

In der Begründung des Gesetzesentwurf zum WVG 1991 (BT-Drs. 11/6764, S. 24) wird genauer ausgeführt, welche Tätigkeiten der Bundesgesetzgeber im Rahmen des §2 Nr. 11 WVG 1991 als zulässige Aufgaben ansieht:

„*Nummer 11 umschreibt das Tätigkeitsfeld der Wasserbeschaffungsverbände, die Trink- und Brauchwasser zu häuslichen und gewerblichen Zwecken zur Verfügung stellen; Wasserbeschaffung umfaßt u.a. Stauanlagen und Wassersammelbecken, Tiefbohrungen sowie Bau und Unterhaltung regionaler Rohrleitungen. Bereitstellung von Wasser schließt nicht aus, daß im Einzelfall auch Wasserversorgung bis zum Endabnehmer betrieben werden kann.*“

In dieser Erläuterung kommt deutlich zum Ausdruck, dass der Bundesgesetzgeber Wasser- und Bodenverbänden im Bereich der Wasserversorgung nur überörtliche bzw. überregionale Aufgaben zugeordnet hat, jedoch keineswegs die Aufgabe der örtlichen Trinkwasserversorgung Tausender Einwohner, wie dies beim WBV Eglharting der Fall ist.

3.3 Wasser- und Bodenverbände, die bei Inkrafttreten des WVG 1991 bereits bestanden haben, können ihre bisherigen Aufgaben beibehalten (§79 Abs. 2 WVG 1991). Der WBV Eglharting entstand bereits 1951; dieser kann jedoch aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des WVG 1991 keine Rechte/Pflichten auf die Erfüllung weitergehender oder zusätzlicher Aufgaben ableiten, als ihm bereits durch die WVG 1991 und die Verbandssatzung 1999 aufgetragen wurden:

Die für einen Wasser- und Bodenverband zulässigen Aufgaben regelte bis zum Inkrafttreten des WVG 1991 die WVVO. Nach §2 Nr. 5 WVVO konnte es eine zulässige Aufgabe eines Wasser- und Bodenverbands sein, „Trink- und Brauchwasser zu beschaffen“. Durch das WVG 1991 kam als weitere zulässige Aufgabe die „Bereitstellung“ hinzu (mit der ausdrücklichen Beschränkung, dass die Wasserversorgung nur im Einzelfall bis zum Endabnehmer betrieben werden kann - BT-Drs. 11/6764, S. 24) und es fiel die Beschränkung auf die Nutzungsarten „Trink- und Brauchwasser“ weg (§2 Nr. 11 WVG 1991: „Beschaffung und Bereitstellung von Wasser“), so dass mit der WVG 1991 der Umfang der für Wasser- und Bodenverbände zulässigen Aufgaben gegenüber der WVVO deutlich erweitert wurde. Wenn also – wie oben ausgeführt - die Versorgung Tausender Einwohner mit Trinkwasser schon nach dem WVG 1991 keine zulässige Aufgabe eines Wasser- und Bodenverbands ist, dann war sie das erst recht nicht nach der WVVO.

3.4 Grundsätzlich kann ein Wasser- und Bodenverband neben einer zulässigen Hauptaufgabe in der Satzung auch eine – im Katalog des §2 WVG 1991/WVVO nicht aufgelistete und damit grundsätzlich nicht zulässige – Nebenaufgabe festlegt haben (BVerwG, U. v. 23.6.1972 – IV C 105.6, ZfW 1973, 35-39). Nach Kaiser (ZfW 1983, 65-83 [71]; vgl. auch Rapsch, Wasserverbandsrecht, 1993, S. 171) soll demnach ein Wasser- und Bodenverband neben der (zulässigen, weil in §2 WVG bzw. WVVO aufgeführten) Hauptaufgabe der Wasserbeschaffung auch die (in §2 WVG 1991 bzw. WVVO nicht aufgeführte) Nebenaufgabe der Verteilung des Wassers an Endverbraucher haben können.

Dies setzt jedoch zum einen voraus, dass die in §2 WVG 1991/WVVO nicht gelistete Aufgabe nur eine untergeordnete Nebenaufgabe ist und andererseits die Übernahme der Nebenaufgabe nicht gegen höherrangiges Recht verstößt. An beiden Voraussetzungen fehlt es beim WBV Eglharting:

3.4.1 Die Verteilung des Wassers an die Bevölkerung im Ortsteil Eglharting ist beim WBV Eglharting keine untergeordnete Nebenaufgabe mehr, sondern stellt wegen des tatsächlichen Umfangs die Hauptaufgabe dar:

a) ein Vergleich der Anlagenwerte bzw. kalkulatorischen Kosten der verschiedenen Anlagenteile (Wasserbeschaffung, Wasseraufbereitung, Wasserspeicherung, Wasserverteilung) zeigt: bei Trinkwasserversorgungsanlagen dieser Größe (ca. 2-3000 angeschlossene Einwohner, einige gewerbliche Großverbraucher) betragen die Anschaffungswerte der Anlagenteile zur Wasserbeschaffung (Brunnen, Pumpen, Pumpenhaus, Aufbereitungsanlagen, Hochbehälter) regelmäßig nur 10-20% des Gesamtanlagenwerts (Vergleichszahlen des Wasserwerks Kirchseeon); die verbleibenden 80-90% der Gesamtaufwendungen sind in die Errichtung des Wasserleitungsnetzes und der Hausanschlüsse geflossen.

b) Zur gleichen Einschätzung kommt auch Gujer (Siedlungswasserwirtschaft, 3. Aufl., 2007, S. 161): „*die Investitionen in Infrastrukturen zur Verteilung des Trinkwassers betragen ein Mehrfaches der Aufwendungen für Wasserbeschaffung, Aufbereitung und Speicherung*“.

c) In der Folge sind auch die Aufwendungen für den Unterhalt des Wasserverteilsystems erheblich höher als der für die Beschaffungsanlagen.

3.4.2 Einer über den Einzelfall hinausgehenden Übertragung der Aufgabe der Trinkwasserverteilung von der Gebietskörperschaft auf einen Wasser- und Bodenverband stehen auch verfassungsrechtliche Gründe im Wege:

3.4.2.1 Das WVG 1991 (ebenso die Vorgängernorm; BVerfGE 58, 45) gehören zu einem Bereich, für den eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 74 Nr. 17 GG gegeben ist. Für Bereiche, die vom WVG 1991/WVVO nicht erfasst bzw. geregelt wurden, haben die Länder eine Gesetzgebungskompetenz

(Art. 72 Abs. 1 GG). Bayern hat von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht und sich für den vom WVG 1991/WVVO nicht geregelten Bereich der Trinkwasserverteilung an eine Vielzahl von Einwohnern (der Bundesgesetzgeber hat seine Gesetzgebungskompetenz nur für den Bereich der Beschaffung und Bereitstellung im Einzelfall wahrgenommen) – im Gegensatz zu anderen Bundesländern – ausdrücklich dafür entschieden, damit die Gemeinden zu betrauen (Art. 11 Abs. 2 und Art. 83 Abs. 1 Bayerische Verfassung; Art. 57 GO)

Nur für die vom WVG 1991/WVVO geregelten Bereiche der Wasserversorgung bildet dieses Gesetz die Ermächtigungsgrundlage, einem Wasser- und Bodenverband zu Lasten der Gemeinde mittels Satzung eine Aufgabe zuzuordnen, die dieser im Rahmen der funktionalen Selbstverwaltung zu erfüllen hat. Fehlt eine solche ausdrückliche Ermächtigung im WVG 1991/WVVO (wie für den Bereich der Trinkwasserverteilung an eine Vielzahl von Einwohnern), ist ein Aufgabentransfer von der Gemeinde zum Wasser- und Bodenverband mittels einer untergesetzlichen Norm wie einer Satzung verwehrt. Den entsprechende Regelungen in der Verbandsatzung 1999 des WBV Eglharting fehlt damit die rechtliche Basis, was das Schicksal der entsprechenden Regelungen in der Satzung, wenn nicht der Satzung insgesamt bestimmt (vgl. BVerwG, U. v. 23.6.1972 – IV C 105.6, ZfW 1973, 35-39)

3.4.2.2 In Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG wird den Gemeinden die Selbstverwaltung verfassungsrechtlich garantiert. Die Einrichtung einer örtlichen Wasserversorgung ist eine der Kernaufgaben, die im Rahmen der Selbstverwaltungshoheit von den Gemeinden zu regeln ist (BVerfGE 38, 258; 45, 63).

Die gemeindliche Selbstverwaltung des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG steht unter Gesetzesvorbehalt (vgl. BVerfGE 107, 1). „Der Gesetzgeber darf den Gemeinden [...] eine Aufgabe mit relevantem örtlichen Charakter nur aus Gründen des Gemeininteresses, vor allem also etwa dann entziehen, wenn anders die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung nicht sicherzustellen wäre, und wenn die den Aufgabenentzug tragenden Gründe gegenüber dem verfassungsrechtlichen Aufgabenverteilungsprinzip des Art. 28 Abs.2 Satz 1 GG überwiegen“ (BVerfGE 79, 127 – Rastede). Abgesehen davon, dass – wie unter 3.4.2.1. ausgeführt - das WVG 1991/WVVO keine solche gesetzliche Grundlage für einen derartigen Aufgabenentzug darstellt, sind auch keine anderen, tragenden Gründe erkennbar, die im Lichte des Rastede-Entscheids des BVerfG eine gesetzliche Übertragung der Trinkwasserverteilung im Ortsteil Eglharting an einen Wasser- und Bodenverband rechtfertigen würden; für einen Aufgabenentzug per Satzung gibt es schon gar keinen Raum.

3.4.2.3 Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG sichert der Gemeinde das Recht zu, Angelegenheiten des örtlichen Wirkungskreises in eigener Verantwortung zu regeln. Aus diesem Recht auf Selbstverwaltung leitet sich auch eine „Selbstverwaltungspflicht“ ab: einer Gemeinde steht es nicht zu, sich ihrer Verantwortung für die Regelung der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft durch Abstoßen oder Nichtwahrnehmung endgültig zu entledigen. Aus Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG folgt auch eine Pflicht der Gemeinde zur grundsätzlichen Sicherung und Wahrung des Aufgabenbestandes, der zu den Angelegenheiten des örtlichen Wirkungskreises gehört. (BVerwG, U. v. 27.5.2009 – 8 C 10/08 - „Weihnachtsmarkt“).

„Der Gemeinde ist es verwehrt, [...] den Inhalt der Selbstverantwortungsaufgaben selbst zu beschneiden oder an Dritte abzugeben“. „Die Gemeinde muß sich zumindest Einwirkungs- und Steuerungsmöglichkeiten vorbehalten, wenn sie die Angelegenheiten des örtlichen Wirkungskreises anderen übertragen will. Sie kann sich damit nicht ihres genuinen Verantwortungsbereiches für die Wahrnehmung ihrer Angelegenheiten des örtlichen Wirkungskreises entziehen.“ (a.a.O., Rn. 29)

„Je länger die kommunale Verantwortung für [...] öffentliche Einrichtungen dauerte [Anm: in Eglharting leistete die Gemeinde mehr als 50 Jahre lang die Wasserversorgung], umso mehr ist die Gemeinde zu einer wirksamen Wahrnehmung dieser Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft verpflichtet.[...] Vielmehr obliegt ihr auch die Sicherung ihres Aufgabenbereichs, um eine wirkungsvolle Selbstverwaltung und die effektive Wahrnehmung der ureigenen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft sicherzustellen.“ (a.a.O, Rn. 30)

Ex post stand es 1951 nicht im freien Ermessen der Gemeinde, die Aufgabe der Trinkwasserversorgung im Ortsteil Eglharting freiwillig abzugeben und einem Wasser- und Bodenverband übertragen zu lassen. Und auch alle in den Jahrzehnten darauf folgenden Erweiterungen des WBV Eglharting durch die Erschließung neuer Baugebiete in Eglharting, die mit Duldung bzw. Unterstützung durch die Gemeinde erfolgten, müssen als im Widerspruch zu dieser BVerwG-Entscheidung stehend angesehen werden.

Während die Gemeinde bis zur Änderung des Art. 57 GO im Jahre 1971 noch einen weiten Ermessensspielraum hatte, wie die Trinkwasserversorgung in Eglharting formal und materiell gestaltet werden konnte, schrieb ihr ab

1.8.1971 Art. 57 Abs. 2 GO zwingend vor, dass sie diese Aufgabe selbst wahrzunehmen hat. Nur falls – wofür es keine Anhaltspunkte gab und gibt - die Leistungsfähigkeit der Gemeinde überschritten würde, kann die Aufgabe in kommunaler Zusammenarbeit erfüllt werden (Art. 57 Abs. 3 GO). Eine rechtliche Verpflichtung (gemäß Art. 57 Abs. 2 Satz 1 GO) des WBV Eglharting, auch neue Bebauungsgebiete an sein Netz anzuschließen, gab und gibt es nicht (vgl. 3.4.2). Die von der Gemeinde seit Jahrzehnten bis zum heutigen Tag praktizierte Verweisung neuer Baugebiete an den WBV Eglharting (im Rahmen der Satzungsbeschlüsse von Bebauungsplänen) steht damit auch im Widerspruch zur Gemeindeordnung.

Vor wenigen Jahren wurde das Leitungsnetz des WBV Eglharting über die Grenzen seines Plangebiets hinaus in das Bebauungsgebiets Lidl ausgedehnt. Da die Zeichnung mit den Grenzen des Plangebiets Bestandteil der Satzung von 1999 ist, hätte eine Satzungsänderung mit einer aktualisierten Planzeichnung vorgenommen und bekanntgemacht werden müssen. Dies ist nicht erfolgt; die Ausweitung ist daher rechtswidrig, da im Widerspruch zur aktuellen Satzung stehend. Es ist bemerkenswert, dass sich die Kommunalaufsicht und die Aufsichtsbehörde für den WBV Eglharting bisher nicht zum Handeln veranlasst sah.

3.4.3 Der WBV Eglharting war und ist zudem nicht berechtigt oder verpflichtet, die Eigentümer von Grundstücken in neuen B-Plangebieten, die sich innerhalb seines Plangebiets oder daran angrenzend befinden, zwangsweise zu seinen dinglichen Mitgliedern zu machen und sie mit Trinkwasser zu versorgen:

Anders als Gemeinden sind Wasser- und Bodenverbände keine Gebietskörperschaften (§1 Abs. 1, 2. Hs WVG 1991); „*ihnen fehlen die konstitutiven Merkmale der Gebietskörperschaft: die Gebietshoheit, die ein 'unmittelbares Verhältnis zwischen Personen, Flächen und hoheitlicher Gewalt' entstehen läßt und die (zumeist subsidiäre) Allzuständigkeit. Zwar wird in der Satzung [...] das 'Verbandsgebiet' festgelegt, in dem der Verband seine Aufgaben wahrzunehmen hat. Dadurch wird aber nur der räumliche Geltungsbereich der Ermächtigungsnormen zu hoheitlicher Verbandstätigkeit bestimmt, nicht aber werden etwa Eingriffsbefugnisse gegenüber den im Gebiet lebenden Nicht-Mitgliedern geschaffen*“ (Löwer, Wasserverbandsrecht; in Achterberg et al., Besonderes Verwaltungsrecht, Bd. I, 2. Aufl., 2000; S.1018).

Während also ein Wasser- und Bodenverband nur gegenüber seinen Mitgliedern hoheitliche Maßnahmen setzen kann, kann dies eine Gemeinde gegenüber jedermann, der sich im Gemeindegebiet niedergelassen hat. Schafft daher die Gemeinde innerhalb ihres Gebiets - und innerhalb des Plangebietes des WBV Eglharting - neues Baurecht, so greift für diese Grundstücke, die der Selbstverwaltungshoheit der Gemeinde unterstehen, unmittelbar die Verpflichtung der Gemeinde zur Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser nach Art. 57 Abs. 2 GO. Da in innerörtlichen neuen B-Plangebieten in Eglharting der Anschluss an das gemeindliche Wasserleitungsnetz regelmäßig möglich und wirtschaftlich durchführbar war und ist, fehlte es für diese Grundstücke schon an der Grundvoraussetzung für die Aufnahme der Eigentümer in den WBV Eglharting: der nach §23 Abs. 1 WVG 1991/§153 WVVO als Aufnahmevoraussetzung erforderliche Vorteil war nicht gegeben, weil die Trinkwasserversorgung schon durch die Gemeinde erfolgen konnte.

Erst recht galt und gilt dies für Grundstücke außerhalb des Plangebietes des WBV Eglharting.

Der in §6 Wasserabgabensatzung 1991 des WBV Eglharting festgesetzte Anschlusszwang kann mangels gesetzlicher Ermächtigungsgrundlage (nur Gemeinden sind ermächtigt, einen Anschluss- und Benutzungszwang festzusetzen, Art. 24 GO; vgl. BayVGHE 32, 78-84 [82]) schon gegenüber den eigenen Mitgliedern nicht wirksam sein; eine Rechtswirkung gegenüber Nichtmitgliedern kann er schon gar nicht entfalten, d.h. damit kann die (ggf. zwangsweise) Aufnahme von weiteren dinglichen Mitgliedern in den WBV Eglharting nicht begründet werden.

4. Der WBV Eglharting ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit Zwangsmitgliedschaft (dingliche Mitglieder); die verfassungsrechtlich gebotenen Voraussetzungen für die Errichtung (und das Weiterbestehen) dieses Zwangsverbandes sind nicht (mehr) gegeben:

„Voraussetzung für die Errichtung eines öffentlich-rechtlichen Verbands mit Zwangsmitgliedschaft ist, dass der Verband legitime öffentliche Aufgaben erfüllt []. Damit sind Aufgaben gemeint, an deren Erfüllung ein gesteigertes Interesse der Gemeinschaft besteht, die aber weder allein im Wege privater Initiative wirksam wahrgenommen werden können noch zu den im engeren Sinn staatlichen Aufgaben zählen, die der Staat selbst durch seine Behörden wahrnehmen muß (vgl. BVerfGE 38, 281 <299>). Bei der Einschätzung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, kommt dem Staat ein weites Ermessen zu.“ (BVerfG 1 BvR 1806/98 v. 7.12.2001, Rn. 37; IHK-Zwangsmitgliedschaft)

„Das Gebot der Erforderlichkeit ist verletzt, wenn das Ziel der staatlichen Maßnahme durch ein anderes, gleich wirksames Mittel erreicht werden kann, mit dem das betreffende Grundrecht [Anm.: Art. 2 Abs. 1 GG] nicht oder weniger fühlbar eingeschränkt wird []. Allerdings muss nicht jeder einzelne Vorzug einer anderen Lösung gegenüber der vom Gesetzgeber gewählten schon zu deren Verfassungswidrigkeit führen. Die sachliche Gleichwertigkeit zur Zweckerreichung muss vielmehr bei dem als Alternative vorgeschlagenen geringeren Eingriff in jeder Hinsicht eindeutig feststehen.“ (a.a.O., Rn. 44)

Die Aufgabe der Trinkwasserversorgung ist eine Aufgabe, die der Staat den Gemeinden als Aufgabe zugeordnet hat (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG ; Art. 11 Abs. 2 und Art. 83 Abs. 1 Bayerische Verfassung; Art. 57 Abs. 2 GO). Die Gemeinde Kirchseeon (bzw. deren Rechtsvorgängerin) führt diese Aufgabe im Bereich ihres Wasserwerks seit Anfang des 20. Jahrhunderts sachgerecht und zuverlässig durch und hat diese Aufgabe seit Mitte der 1890er Jahre bis 1951 auch im Ortsteil Eglharting durchgeführt; nichts spricht dafür, dass die Gemeinde diese Aufgabe nicht auch bei Übernahme des Versorgungsgebietes des WBV Eglharting erfüllen würde. Das wesentliche Kriterium, das nach dem BVerfG für das Weiterbestehen einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft mit Zwangsmitgliedschaft aus verfassungsrechtlichen Gründen gegeben sein müsste, wird eben hier nicht erfüllt: es besteht eine mehr als gleichwertige Alternative mit geringerer Eingriffsintensität in Grundrechtspositionen.

Hingegen ist festzustellen, dass der WBV Eglharting seine satzungsgemäße Aufgabe seit Jahrzehnten nicht eigenständig durchführen kann, sondern auf die Unterstützung des Wasserwerks Kirchseeon angewiesen ist: da der WBV Eglharting einen ausreichenden Druck in den Versorgungsleitungen mangels eines ausreichend hoch gelegenen Hochbehälters nur mit Druckerhöhungspumpen erreichen kann, ist er bis zum heutigen Tage darauf angewiesen, dass u.a. bei Stromausfall das Wasserwerk der Gemeinde Kirchseeon die Notversorgung des Versorgungsgebietes des WBV Eglharting übernimmt; der WBV Eglharting wollte/konnte mangels ausreichender Finanzkraft nicht in die Anschaffung einer Notstromversorgung für die Druckerhöhungspumpen investieren (bemerkenswerterweise ist es dem WBV Eglharting mehr als 40 Jahre lang bis heute gelungen, dem Wasserwerk Kirchseeon für die Bereithaltungskosten keinerlei angemessene Vergütung zu zahlen; die Kosten für die Bereitstellung der Infrastruktur für die Notversorgung tragen letztlich die Kunden des Wasserwerks Kirchseeon und subventionieren so den niedrigen Wasserpreis der Mitglieder des WBV Eglharting; vgl. hingegen dazu VGH München, U. v. 25.04.2007, 23 B 06.3220).

Durch diese „Schlechterfüllung“ der Aufgaben kann im Brandfall eine ausreichende Löschwasserversorgung im Ortsteil Eglharting gefährdet sein, falls zeitgleich die Netzstromversorgung für die Druckerhöhungspumpen ausfallen sollte.

5. Die Auflösung und Abwicklung des Wasser- und Bodenverbands WBV Eglharting ist aus formalen Gründen erforderlich und liegt auch im öffentlichen Interesse:

5.1 Wie unter Punkt 2 ausgeführt, wurde der WBV Eglharting wegen eines Bekanntmachungsfehlers nicht rechtswirksam als Körperschaft des öffentlichen Rechts konstituiert; eine Heilung durch Nachholung der Bekanntmachung bzw. durch Neugründung ist wegen der Verbots der Neuentstehung von Wasser- und Bodenverbänden in Bayern nicht mehr möglich. Da Verwaltungsakte unwirksam gegründeter öffentlich-rechtlicher Körperschaften rechtswidrig sind, gibt es zur Wahrung der Rechtssicherheit und Aufrechterhaltung einer geregelten Wasserversorgung in Eglharting keine Alternative zur Abwicklung des WBV Eglharting (§63 WVG) und Übernahme der Infrastruktur durch das Wasserwerk Kirchseeon.

5.2 Der WBV Eglharting hat – mit Duldung und Unterstützung der Gemeinde Kirchseeon und des Landratsamts - sein Versorgungsgebiet über die Jahrzehnte fortwährend ausgeweitet. Sofern die satzungsgemäßen und tatsächlich durchgeführten Aufgaben überhaupt jemals den Anforderungen der Rechtsprechung des BVerwG (U. v. 23.6.1972 – IV C 105.6, ZfW 1973, 35-39), wonach die Verteilung von Trinkwasser bestenfalls Nebenaufgabe sein darf, die hinter der Hauptaufgabe der Wasserbeschaffung zurück zu stehen hat, entsprochen haben sollten, so ist die Wasserverteilung spätestens Ende der 1950er/Anfang der 1960er Jahre wegen der davor erfolgten Anschlüsse weiterer neuer Baugebiete zur Hauptaufgabe geworden. Jede darauf folgende Erweiterung der Aufgaben und des Versorgungsgebietes stand im Widerspruch zum Urteil des BVerwG. Eine Satzung, in der – so wie in der Satzung 1999 des WBV Eglharting - eine nicht zulässige Aufgabe als Hauptaufgabe bestimmt wird, kann nur als nichtig oder rechtswidrig bewertet werden.

Auch wenn die Satzung 1999 nicht mehr anfechtbar ist, ist es aus rechtsstaatlichen Gründen nicht hinnehmbar, diese Gesetzeswidrigkeit weiter bestehen zu lassen. Daher ist es zumindest geboten, den Umfang und die

Aufgaben des WBV Eglharting auf seine gesetzeskonformen Aufgaben zu reduzieren, d.h. ihn auf die Aufgabe der Wasserbeschaffung zu beschränken, ihm allenfalls einzelne Abnehmer (z.B. Ilching, Riedering) zu belassen und den Hauptteil des Verteilnetzes an das Wasserwerk Kirchseeon zu übergeben. Aus (volks)wirtschaftlicher Sicht wäre es jedoch sinnvoller, den WBV Eglharting ganz aufzulösen, da nur so die ökonomischen und organisatorischen Vorteile aus der Vereinigung der beiden Wasserversorgungsinfrastrukturen in Kirchseeon voll zum Tragen kämen.

Da es der Marktgemeinderat Kirchseeon mit Beschluss vom 11.1.2010 mehrheitlich ablehnte, eine Zusammenarbeit nach KommZG (z.B. Bildung eines gemeinsamen Zweckverbands) mit dem WBV Eglharting auch nur in Erwägung zu ziehen, steht eine derartige rechtliche Konstruktion, die grundsätzlich ein Weiterbestehen des WBV Eglharting unter der Kontrolle der Gebietskörperschaft und gleichzeitig die grundgesetzlich gebotene gleiche Beteiligung aller Gemeindebürger an der Finanzierung der Infrastruktur ermöglicht hätten, derzeit nicht zur Diskussion.

5.3 Wasser- und Bodenverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts; der Status der Verbände beruht nur auf einfachem Recht, d.h. anders als bei den Gemeinden ist ihr Recht auf Selbstverwaltung nicht verfassungsrechtlich legitimiert. Als juristische Person des öffentlichen Rechts, die Verwaltungsaufgaben für den Staat wahrnimmt (Wasser- und Bodenverbände sind Behörden i.S.d. §1 VwVfG), kann ihnen weder eine Grundrechtssubjektivität zugebilligt werden, noch besitzen sie eine individuelle Bestandsgarantie (Löwer, Wasserverbandsrecht; in Achterberg et al., Besonderes Verwaltungsrecht, Bd. I, 2000, S. 1015ff).

Der WBV Eglharting hat wie jede andere öffentlich-rechtliche Körperschaft keinen Bestandsschutz, sondern Entscheidungen über die Bildung, Änderung und Auflösung eines Wasser- und Bodenverbands stehen in einem weiten staatsorganisatorischen Ermessen. Das Verfahren zur Auflösung und Abwicklung von Wasser- und Bodenverbänden ist in den §§62-64 WVG 1991 geregelt. Nach §62 Abs. 2 WVG 1991 kann die Aufsichtsbehörde vom Verband die Auflösung fordern, wenn dies das „öffentliche Interesse“ erfordert und kann bei Ablehnung durch den Verband die Auflösung auch zwangsweise durchsetzen (§62 Abs. 2 Satz 2 WVG 1991).

5.3.1 In der LT-Drs. 12/15425 (S. 4) zum Entwurf des BayAGWVG schreibt die bayr. Staatsregierung:
„Durch die gemeindliche Versorgung wird gewährleistet, daß nicht nur die zentralen Bereiche der Gemeinde, sondern auch die Randgebiete zu einheitlichen und fairen Konditionen mit Trinkwasser versorgt werden. Wasserverbände konzentrieren sich dagegen aus wirtschaftlichen Gründen auf bestimmte, meist zentral gelegene Bereiche. Die Randgebiete würden der Gemeinde überlassen werden. Einer finanziellen Ungleichbehandlung innerhalb einer Gemeinde muß entgegengewirkt werden.“

Damit wird treffend die Situation in Kirchseeon/Eglharting beschrieben: Die topographische Lage der Gemeinde Kirchseeon, die - eingeeengt zwischen Wäldern und Hauptverkehrsadern - die Siedlungsstruktur eines „Straßendorfes“ ausgebildet hat, führte dazu, dass sich das Versorgungsgebiet des gemeindlichen Wasserwerks über eine Länge von knapp 5 km, von Osterseeon im Osten bis zur Hubertussiedlung und der Siedlung am Kirchseeoner Weg in Eglharting im Westen, erstreckt, aber dabei teilweise nur eine Breite von weniger als 200 m aufweist. Der Anschluss entfernt liegender Ortsteile wie Osterseeon und Forstseeon ist nur durch lange und kostenintensive Leitungen möglich; die Versorgung geologisch schwieriger Ortsteile wie Kirchseeon-Moos erfordert teure technische Sonderlösungen.

Demgegenüber weist das Versorgungsgebiet des WBV Eglharting eine eher kompakte Struktur auf; die mittlere Leitungslänge je Hausanschluss ist deutlich kürzer, woraus unmittelbar ein Kostenvorteil im Vergleich zum Wasserwerk Kirchseeon resultiert: die Wassergebühren beim gemeindlichen Wasserwerk betragen nach der kürzlichen Preiserhöhung das 3fache der Gebühren des WBV Eglharting, davor waren sie doppelt so hoch; auch die Herstellungsbeiträge beim Wasserwerk Kirchseeon sind erheblich höher als beim WBV Eglharting.

Der Landesgesetzgeber macht deutlich, dass es nicht im öffentlichen Interesse ist, wenn es den Mitgliedern eines Wasser- und Bodenverbands ermöglicht wird, sich aus der (auch finanziellen) Gesamtverantwortung für das örtliche Gemeinwesen zu entziehen und es auch nicht im öffentlichen Interesse ist, wenn die innerörtlichen Wasserpreise so drastisch unterschiedlich sind. Das BVerfG sieht ein „Allgemeininteresse an einer möglichst sicheren, kostengünstigen und zu weitgehend gleichen Bedingungen erfolgenden Wasserversorgung“ (BVerfG, 2 BvR 671/81; DVBl. 1982, 27-29 [29]).

Es ist Pflicht der Gemeinde, grundsätzlich alle Bürger gleichermaßen zur Finanzierung der gemeindlichen Infrastruktur heranzuziehen (Art. 3 Abs. 1 GG; Art. 15 Abs. 1 GO). Die Verpflichtung der Gemeinde zur

Heranziehung möglichst aller Bürger zur Finanzierung des gemeindlichen Eigenbetriebs Wasserwerk ergibt sich auch aus den Grundsätzen des Art. 61 GO (Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit).

Je mehr Bürger zur Finanzierung der verbrauchsunabhängigen Kosten eines Wasserversorgungssystems beitragen, desto geringer ist der Anteil jedes Einzelnen. Die Gemeinde Kirchseeon hat jedoch über Jahrzehnte gleichbehandlungswidrig Gemeindebürger in neuen Baugebieten im Ortsteil Eglharting nicht an das gemeinde-eigene Wasserwerk angeschlossen, sondern diesen die Möglichkeit gegeben, sich der solidarischen Finanzierung der gemeindlichen Infrastruktur zu entziehen und dingliches Mitglied beim WBV Eglharting zu werden. Damit hat die Gemeinde Kirchseeon wiederkehrend bis zum heutigen Tag nicht nur die wirtschaftliche Basis des eigenen Wasserwerks geschwächt, sondern auch gegen die Grundrechte der Bestandskunden des gemeindlichen Wasserwerks nach Art. 3 Abs. 1 GG verstoßen. Denn die Gemeinde verlangt von ihnen höhere Gebühren und Beiträge als sie erforderlich wären, wenn alle diejenigen Grundstücke in Eglharting an das Wasserwerk angeschlossen worden wären, bei denen dies möglich und geboten war; die Bestandskunden des Wasserwerks werden fortwährend in ihren Grundrechten nach Art. 14 Abs. 1 GG verletzt, da sie ein unzulässiges (enteignungsgleiches) finanzielles Sonderopfer bringen müssen.

5.3.2 In der LT-Drs. 12/15425 (S. 4) heißt es weiter:

„Gemeinden und Zweckverbände besitzen ein hohes Leistungspotential. Wasser- und Bodenverbände können dies kaum oder nur mit erheblichem finanziellen Aufwand erreichen. Durch hohe Anforderungen und eine unzureichende finanzielle Leistungsfähigkeit der Wasser- und Bodenverbände kann die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben auf Dauer oft nicht sichergestellt werden. Die Praxis hat gezeigt, daß dadurch Verzögerungen bei Bauvorhaben und bei der Ausweisung von Bauland regelmäßig vorprogrammiert sind.“

Diese Erfahrungen wurden und werden auch mit dem WBV Eglharting gemacht, zuletzt im Bebauungsplan Lidl: der WBV Eglharting verlegte aus Einsparungsgründen eine gering dimensionierte Wasserleitung zur Versorgung dieses Gebiets; um eine ausreichende Löschwasserversorgung zu gewährleisten, musste der Bauwerber auf seine Kosten ein unterirdisches Löschwasserspeicherbecken errichten. Es ist offensichtlich, dass eine solche „Sparsamkeit“ zu Lasten von Bauwerbern die Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität des Standortes Kirchseeon für Gewerbeansiedlungen nachhaltig schädigt.

Auf die aus dem Fehlen einer Notstromversorgung für die Druckerhöhungspumpen resultierenden Probleme wurde bereits in Punkt 4 hingewiesen.

5.3.3 Die Existenz eines Wasser- und Bodenverbandes bedeutet jedoch auch zusätzlichen Organisations-, Verwaltungs- und Prüfungsaufwand für die Aufsichtsbehörde. Daher muß *„oberstes Ziel [...] sein, eine kontinuierliche Verwaltungsvereinfachung und -beschleunigung mit einem Abbau staatlicher Aufgaben zu erreichen,“* (LT-Drs. 12/15425, S. 4).

Bedingt wohl durch die ehrenamtliche Führung des WBV Eglharting mangelt es diesem an grundlegenden Kenntnissen des ordnungsgemäßen Verwaltungshandeln, wie es für eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, die auch Behörde i.S.d. BayVwVfG ist, aus Gründen der Rechtssicherheit unabdingbar wäre. Dadurch wird das Landratsamt genötigt, Ressourcen für die rechtliche Betreuung des WBV Eglharting vorzuhalten, die den gesetzlichen Rahmen der Rechtsaufsicht weit überschreiten; das Landratsamt hat praktisch die Aufgabe einer „Rechtsberatungsbehörde“ übernommen, wie sich kürzlich im Fall eines Antrags nach BayUIG zeigte. Die Unabhängigkeit der Rechtsaufsicht steht damit in Frage.

Nach den Kriterien des BayVGH (U. v. 20.2.1979; VGHE 32, 78-84) ist ein Wasser- und Bodenverband, der die Aufgabe der Wasserversorgung übernommen hatte, nicht mehr erforderlich (d.h. überflüssig), wenn diese Aufgaben einem anderen Hoheitsträger zustehen: die Aufgabe der flächendeckenden Wasserversorgung an zahllose Endkunden steht u.a. nach Art. 57 Abs. 2 GO der Gebietskörperschaft zu.

Die Auflösung und Abwicklung eines überflüssigen Wasser- und Bodenverbands wie dem WBV Eglharting liegt daher auch zwecks Verschlinkung der Staatsstrukturen und Vermeidung von Verwaltungsaufwand im öffentlichen Interesse.

Stand: 25.9.2010